

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 29. April 1819, betreffend die Be-
soldungserhöhung des Staats-Cassiers.

Auf den von der Ebl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht und Gutachten, betreffend die Geschäfts- und Besoldungsverhältnisse des Staats-Cassieramtes, hat der Kleine Rath, in Betrachtung, daß die No. 1803 auf Frkn. 1000 mit Inbegriff von 200 Frkn. für Cassen-Deficit, festgesetzte Besoldung des Staats-Cassiers auf einen ganz andern Geschäftsverkehr als den dormaligen berechnet war, und daß die Geschäfte dieser Verwaltung sich seit dem unter verschiedenen Titeln außerordentlich vermehrt haben, beschlossen:

Die künftige Besoldung eines Staats-Cassiers wird von No. 1819 an auf 1080 Frkn. fixe Besoldung, und auf 200 Frkn. für allfälliges Cassa-Deficit, also im Ganzen auf 1280 Frkn. jährlich festgesetzt; in der Meynung, daß dann alle und jede Gratificationen für Geschäfte, die in die Staatscassa-Verwaltung einschlagen, gänzlich wegfallen sollen.